



GEMEINDE FRESACH
9712 Fresach/Villach
☎ 04245 2060 FAX 04245-5131
e-mail: fresach@ktn.gde.at,
www.fresach.at UID : ATU59364413
DVR.Nr.0488976



Zahl: 004-1/1/2016

Fresach, 23.03.2016

Betr.: **N i e d e r s c h r i f t**

aufgenommen in der am Mittwoch, dem 23.03.2016 stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend: Bürgermeister Ing. Gerhard Altziebler als Vorsitzender
Die Gemeinderatsmitglieder:

Oswald Hohenberger
Harald Glanznig
Sonja Schoblocher

Andreas Hohenwarter
Alfred Antowitzner
Viktor Schitzelhofer
Alexander Melischnig
Evelin Schitzelhofer

Martin Moser
Marlene Unterkofler

Entschuldigt: Erwin Possegger dafür als Ersatz Hanspeter Barzauner, Martina Erletz dafür als Ersatz Jakob Brückler, Ines Barzauner als Ersatz Peter Dabernig und Stefan Golser dafür als Ersatz Elisabeth Wieser anwesend.

Schriftführung: Jakob Golser

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:45 Uhr

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Nominierung von 2 Protokollunterfertigern, Genehmigung des letzten Protokolls
2. Nachbesetzung eines Mitgliedes im Kontrollausschuss
3. Beseitigung der Engstelle beim Haus vlg. Luger durch Abriss der bestehenden Mühle und Verlegung der Straße in Zusammenarbeit mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 ; Abwicklung und Beitragsleistung der Gemeinde; Beratung und Beschluss
4. Zusatzvereinbarung mit der KELAG (betr. der Vertragsverlängerung für die KJ 2018 und 2019) zum bestehenden Stromliefervertrag šKommunalmodellö; Beratung und Beschluss
5. Weitere Sanierungsmaßnahmen im Kindergarten Fresach anhand der vorliegenden Angebote aufgrund noch vorhandener Geldmittel, Beratung und Beschluss

6. Vorlage der Varianten für die Barrierefreiheit im Gemeindeamt Fresach; Beratung und Grundsatzbeschluss über die weitere Vorgangsweise und Festlegung der Variante.
7. Einbau eines Behinderten WCs im MZH., Beratung und Grundsatzbeschluss
8. Förderung der Haus- und Hofzufahrten 2016, Beratung und Beschluss
9. Beratung und Beschluss über die Sanierung von Gemeindestraßen aufgrund des vorliegenden Kostenvoranschlags bzw. Angebotes
10. Wildbachbetreuung im Gemeindegebiet Fresach, Beschlussfassung des Gemeindebeitrages
11. Beschlussfassung der Abfallgebührenverordnung
12. Beschlussfassung der Wasseranschlussbeitragsverordnung
13. Beschlussfassung der Kanalbenutzungsgebührenverordnung
14. Beschlussfassung der Wasserbenutzungsgebührenverordnung
15. Ansuchen Jakob Zauchner, Erich Barzauner und Willibald Hopfgartner um Auflassung des öffentlichen Gutes Parz. 634/1 KG, Mooswald, Beratung und Beschluss
16. Beschlussfassung der Jahresrechnung 2015, mit sämtlichen Beilagen
17. Berichte des Vorsitzenden und der Ausschüsse
18. Personalangelegenheit ó nicht öffentlich

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Nominierung von 2 Protokollunterfertignern, Genehmigung des letzten Protokolls

Herr Bürgermeister Ing. Gerhard Altziebler begrüßt die anwesenden GemeinderäteInnen, sowie die Zuhörer und erklärt, dass für Erwin Possegger als Ersatz Hanspeter Barzauner, für Martina Erletz als Ersatz Jakob Brückler, für Ines Barzauner als Ersatz Peter Dabernig und für Stefan Golser als Ersatz Elisabeth Wieser geladen sind. Der Gemeinderat setzt sich somit derzeit aus 14 Mitgliedern zusammen, da Hr. Dabernig noch nicht eingetroffen ist. Herr Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Als Protokollunterfertiger für die heutige Gemeinderatssitzung werden die Gemeinderäte **Viktor Schitzelhofer** und **Sonja Schoblocher** über Antrag des Vorsitzenden einstimmig nominiert. Der Vorsitzende fragt, ob es gegen das letzte Gemeinderatsprotokoll vom 17.12. 2015 einen Einwand gibt. Nachdem dies nicht der Fall ist, gilt dieses als genehmigt und wird von der Protokollunterfertigerin Frau. GR. **Marlene Unterkofler** unterschrieben. Die Unterschrift von Fr. Ines Barzauner wird nachgeholt.

2. Nachbesetzung eines Mitgliedes im Kontrollausschuss

Durch das Ausscheiden von Hr. GR. Randolph Schneeweiß ist es erforderlich ein Mitglied im Kontrollausschuss nach zu besetzen. Das durch die anspruchsberechtigte Partei (SPÖ Fresach) nominierte Mitglied ist vom Bürgermeister für gewählt zu erklären.

Aufgrund des durch die Mitglieder der SPÖ Gemeinderatsfraktion bei der heutigen Sitzung unterfertigten und vorgelegten Wahlvorschlages, wird Hr. GR. Viktor Schitzelhofer als Mitglied für den Kontrollausschuss durch den Vorsitzenden für gewählt erklärt.

3. Beseitigung der Engstelle beim Haus vlg. Luger durch Abriss der bestehenden Mühle und Verlegung der Straße in Zusammenarbeit mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 ; Abwicklung und Beitragsleistung der Gemeinde; Beratung und Beschluss

Zu diesen TOP erscheint Hr. Peter Dabernig, somit besteht der Gemeinderat aus 15 Mitgliedern und ist vollzählig

Hr. Bgm. Altziebler erklärt nochmals den Werdegang. Über die Aktion der Kronen Zeitung § Sicherer Schulwegō wurde eine Einschaltung mit dieser Gefahrenstelle veröffentlicht.

Daraufhin hat Hr. Bgm. nochmals ein Schreiben an LR. Köfer und LR. Ragger gerichtet. Es hat am 17.11.2015 mit Hr. DI. Amlacher einen Lokalausweis gegeben. Im Vorfeld wurden mit dem Grundbesitzer Mag. Heinz Pacher seitens der Gemeinde bereits Gespräche für eine eventuelle Grundinanspruchnahme für eine Umgehung geführt. Lt. DI. Amlacher ist für den Gehsteig auch im Bereich der Landesstraße die Gemeinde zuständig. Wir haben über eine Gehsteigverlegung, beginnend von der Landesstraße Kreuzung vlg. Schneiderhans über die Brücke und dann westlich vom Fresachbach in Richtung alten Schulweg diskutiert und als zweite Variante gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Lösung mit teilweiser Abtragung der § Luger Mühleō ins Auge gefasst. Hier würde der Gehweg beim Lugerhaus vorbeigeführt werden und die Straße in Richtung Mühle verlegt werden.

Die zweite Lösung hätte für die Gemeinde den Vorteil, dass sich auch die Landesstraße bei den Kosten beteiligt.

Für diese Variante haben wir uns dann entschieden und nach einem Gespräch in Klagenfurt bei Hr. LR. Köfer, hat er für diese Baumaßnahme p 30.000,-- in Aussicht gestellt.

Vor Weihnachten haben wir dann die Zustimmung von Fam. Pacher für eine Abtragung der Mühle und die erforderliche Grundinanspruchnahme erhalten. Es wurde vereinbart, dass die Grundablöse durch die Gde. mit Vereinbarung abgewickelt wird und dann die Übernahme des Grundes durch das Land erfolgt.

Die Chance für diese Baumaßnahme in Zusammenarbeit mit der Landesstraßenverwaltung sollten wir jetzt nutzen.

Zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt wird angeführt, dass mit Hr. Mag. Heinz Pacher eine Vereinbarung für die Ablöse der sogenannten §Lugermühleō die wie folgt lautet, vorbereitet werden konnte, und hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt wird:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen Hr. Mag Heinz Pacher, wohnhaft in 9712 Fresach, Dorfstraße 26 als Vereinbarungsgewer und der Gemeinde Fresach, vertreten durch Hr. Bürgermeister Ing. Gerhard Altziebler als Vereinbarungsgewernehmerin und wie folgt:

1.

Hr. Mag. Heinz Pacher erteilt hiermit der Vereinbarungsgewernehmerin die Erlaubnis zum Abbruch der bestehenden Mühle auf Parz. .33/2 KG. Fresach und stellt diese Fläche und eine Teilfläche der Parz. 71 KG. Fresach im Gesamtausmaß von ca. 33,21 m² zur Verbreiterung

der Landesstraße L 40 Fresacher Straße zur Verfügung. (Grundlage für diese Vereinbarung bildet der Plan des Landes Kärnten vom 25.01.2016, Zahl L40_102_4.1)
Die vorgenannte Fläche im Ausmaß von ca. 33,21 m² geht nach Verbreiterung der Landesstraße und Vermessung in den Besitz der Landesstraße über.

2.

Als Pauschalbefindung für die Mühle und den zur Verbreiterung erforderlichen Grund erhält Hr. Mag. Pacher nach Unterfertigung dieser Vereinbarung und Genehmigung durch den Gemeinderat einen Betrag von p 10.000,-- brutto.

3.

Die Abbrucharbeiten sind durch die Vereinbarungsnehmerin vorzunehmen. Der Dachständer bei der Mühle, welcher für das Stromkabel aus dem bestehenden E-Werk dient, ist durch die Vereinbarungsnehmerin zu entfernen und hat diese für eine ordnungsgemäße Wiederherstellung des Stromanschlusses zum Wohnhaus des Vereinbarungsgebers umgehend nach Abbruch der Mühle zu sorgen.

4.

Das weiter bestehende Gebäude für das E-Werk des Vereinbarungsgebers ist durch die Vereinbarungsnehmerin ordnungsgemäß zu verputzen und neu einzudecken.

Fresach, am

Der Vereinbarungsgeber:

Für die Vereinbarungsnehmerin
der Bürgermeister

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.03.2016 TOP Nr. 3

Diese Vereinbarung hat Hr. Mag. Pacher unterfertigt, sodass die erforderlichen Genehmigungen durch die Gemeindegremien erfolgen können, wonach die Verbreiterung der Landesstraße und Errichtung des Gehweges, gemeinsam mit der Landesstraßenverwaltung in Angriff genommen werden kann.

Die Kosten für die Sanierung des E-Werkes (Dach und Fassade) und Erneuerung des Dachständers belaufen sich lt. Kostenschätzung von Hr. Ing. Konrad auf rd. 12.000,-- brutto, somit Kosten für die Gemeinde rund p 22.000,- Die Bedeckung soll durch eine BZ. erfolgen. Hr. GR. Alfred Antowitzler fragt, ob bei diesen Kosten die Errichtung des Gehsteiges dabei sind, wozu Hr. Bgm. Ing. Gerhard Altziebler erklärt, dass dieser entlang dem Lugerhaus im Zuge der Verlegung der Straße vom Land mitgemacht wird. Im Zuge der Gehwegverlegung soll in diesem Bereich auch die Wasserleitung erneuert und der Hydrant zurück versetzt werden. Der Baubeginn soll lt. Hr. DI. Amlacher im Mai oder Juni 2016 erfolgen.

Hr. GR. Viktor Schitzelhofer fragt, ob somit das Projekt für die Gemeinde mit p 22.000,-- ausfinanziert ist, was von Bgm. Altziebler bestätigt wird. Hr. GR. Alexander Melischnig fragt, ob es hinsichtlich der Versetzung des Dachständers eine Berechnung betr. Durchhängen des Kabels gab, was erforderlich ist. Dazu erklärt der Vorsitzende, dass Hr. Ing. Konrad bei der Kostenermittlung für dieses Vorhaben, dies bestimmt berücksichtigt hat.

Hr. Vizebgm. Andreas Hohenwarter will wissen, wer den Abbruch der Mühle durchführt. Hr. Bgm. Altziebler teilt dazu mit, dass die Abtragung in der Regel für das Holz durchgeführt wird.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, werden die vorliegende Vereinbarung, sowie die Übernahme der Kosten für die Ablöse der Mühle und die Sanierungskosten des E-Werkes in Höhe von insgesamt € 22.000,--- einstimmig beschlossen.

4. Zusatzvereinbarung mit der KELAG (betr. der Vertragsverlängerung für die KJ 2018 und 2019) zum bestehenden Stromliefervertrag § Kommunalmodell; Beratung und Beschluss

Die KELAG hat an her eine Zusatzvereinbarung für eine Erweiterung des kommunalen Energieeffizienzpakets übermittelt.

Nachstehend auszugsweise das diesbezügliche Schreiben der KELAG vom 11.02.2016:

Einschreiben

Gemeinde Fresach
Herr Bürgermeister Ing. Gerhard
Altziebler
Fresach 160
9712 Fresach




Mag.(FH) Silvio Leirouz
Zentrale
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt
T +43 (0)463 525-1047
F +43 (0)463 525-951047
E silvio.leirouz@kelag.at
www.kelag.at

11. Februar 2016

Verlängerung und Erweiterung des kommunalen Energieeffizienzpakets

Sehr geehrter Herr Ing. Bürgermeister Altziebler!

Die Kärntner Gemeinden und die Kelag pflegen seit jeher beste partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen. Bereits seit Beginn des liberalisierten Strommarktes spiegelt sich dies, in Form des Kommunalmodells welches eine 10%-ige Rabattierung aller Energiepreise für kommunale Strombezugsanlagen vorsieht, wider.

Für die Jahre 2014 bis 2017 wurde mit den Gemeinden darüber hinaus ein Energieeffizienzpaket vereinbart. Dieses sieht zusätzlich zum Kommunalrabatt folgende Zusatzvergünstigungen vor:

- zusätzlicher Energieeffizienzbonus von 20% (Gesamtrabatt 30%)
- kostenloser „Energieeffizienz-Check-Up“ zur Untersuchung von kommunalen Anlagen hinsichtlich ihrer Energieeffizienz

Aufgrund des hohen Stellenwertes der Kärntner Gemeinden für die Kelag werden die aktuellen Vereinbarungen durch die folgenden Zusatzleistungen ergänzt:

- Erhöhung des bestehenden Energieeffizienzbonus für das KJ 2017 von 20% auf 27% (Gesamtrabatt 37 %)
- Verlängerung bzw. Erhöhung des Energieeffizienzbonus für das KJ 2018 und das KJ 2019 auf 36 % (Gesamtrabatt 46 %)
- Verlängerung des kostenlosen „Energieeffizienz-Check-Up“ bis 2019
- Darüberhinaus: Die Kelag unterstützt und begleitet Ihre Gemeinde in Form einer umfangreichen professionellen Hilfestellung bei der Realisierung und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen.

KELAG-
Kärntner Elektrizitäts-
Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt
Österreich

Vorstand:
Dipl.-Ing. Manfred Freitag
Dipl.-Kfm. Armin Wiersma

FN 99133i
Firmenbuchgericht:
Landesgericht Klagenfurt
Gerichtsstand Klagenfurt
UID-Nr.: ATU 25274100
DVR-Nr.: 0018694

Bankverbindung:
Unicredit Bank Austria AG
BIC/SWIFT: BKALATWW
IBAN:
AT68 1200 0780 1345 0100

Die vorliegende Zusatzvereinbarung wäre zu beschließen und zu unterfertigen.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, wird die vorliegende Zusatzvereinbarung mit der Kelag einstimmig beschlossen und sogleich unterfertigt.

5. Weitere Sanierungsmaßnahmen im Kindergarten Fresach anhand der vorliegenden Angebote aufgrund noch vorhandener Geldmittel, Beratung und Beschluss

Für das gegenständliche a.o. Vorhaben stehen noch ca. € 13.000,- netto zur Verfügung. Für die erforderlichen Malerarbeiten wurden zwei Angebote bei der Firma Brandstätter und Firma Pellizzari eingeholt. Als Bestbieter scheint die Firma Pellizzari mit einer Nettosumme von € 5.520,- auf. Weiters ist im Obergeschoß des Kindergartens die Errichtung eines Erwachsenen-WC-s vorgesehen. Hierfür liegt ein Angebot der Firma Wieser mit einer Summe von € 357,30 netto vor. Außerdem wurde von der Kindergartenleitung die Anbringung von Vorhängen im Schlafräum gewünscht. Hierfür sind Kosten in der Größenordnung von ca. € 3.000,- zu erwarten. Die erforderlichen Näharbeiten würde Frau Carolin Barzauner durchführen. Bei diesem Tagesordnungspunkt wäre die Vergabe der erforderlichen weiteren Sanierungsmaßnahmen an die oben angeführten Firmen zu vergeben. Fr. GR. Elisabeth Wieser findet das die Vorhänge sehr teuer erscheinen.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, wird einstimmig beschlossen, die Malerarbeiten an den Bestbieter die Fa. Pellizzari zum oben angeführten Angebotspreis zu vergeben, sowie die Vorhänge anzubringen und das Erwachsenen WC im Kindergarten einzubauen.

6. Vorlage der Varianten für die Barrierefreiheit im Gemeindeamt Fresach; Beratung und Grundsatzbeschluss über die weitere Vorgangsweise und Festlegung der Variante.

Der Vorsitzende teilt mit, dass unsere Gemeinderevisorin Fr. Obmann anlässlich der Überprüfung der Jahresrechnung berichtet hat, dass die KBO-Mittel schon ziemlich ausgeschöpft sind und daher eine rasche Beantragung durchgeführt werden muss. Wir haben daher umgehend für die Barrierefreiheit im Gemeindeamt und im Mehrzweckhaus, sowie für die Sanierung von Gemeindestraßen um KBO Mittel angesucht. Betreffend die Barrierefreiheit will sich Hr. DI. Wetschko von der Gemeindeabteilung, der für die Abwicklung der KBO Mittel in diesem Bereich zuständig ist, vor Ort ein genaues Bild über den diesbezüglich erforderlichen Bedarf machen. Als Termin wurde der 29.3.2016 um 09:00 Uhr im Gemeindeamt Fresach vereinbart, zu welchem Hr. Bgm. die Gemeindevorstandsmitglieder und Hr. DI. Walder eingeladen hat. Da das Ergebnis dieses Zusammentreffens abzuwarten ist, stellt der Vorsitzende einen Antrag zur Geschäftsbehandlung die Pkt. 6 u. 7 heute abzusetzen und nach Vorliegen des Besprechungsergebnisses, neuerlich zu behandeln. Dem Antrag wird einstimmig statt gegeben.

7. Einbau eines Behinderten WCs im MZH., Beratung und Grundsatzbeschluss

Siehe Punkt 6.

8. Förderung der Haus-und Hofzufahrten 2016, Beratung und Beschluss

Für die Förderung der Haus-und Hofzufahrten stehen im heurigen Jahr wieder p 50.000,-- an BZ und ein Überschuss aus dem Vorjahr in Höhe von p 17.358,56 somit insgesamt rund p 67.300,- zur Verfügung. Der Überschuss resultiert aus Einnahmen vom ländlichen Wegenetz und Interessentenbeiträgen.

Wie in den Vorjahren wird vorgeschlagen, die Förderung gemäß der Reihung der Ansuchen bis zum oben angeführten Budgetrahmen zu gewähren.

Die Interessentenbeiträge werden in Höhe von p 700,-- an jene vorgeschrieben, die keinen Unterbau haben.

Zu den Haus-u. Hofzufahrten kann angeführt werden, dass es sich beim Ansuchen Laas, Angerweg um ein Großprojekt handelt, welches ein eigenes ao. Vorhaben darstellen sollte. Hinsichtlich des Ansuchens Kofler Heimo, Kerstin, Hubert, Tanja u. Schitzelhofer Viktor sollten vorerst die Bauarbeiten für die geplanten Häuser abgeschlossen werden und alsdann dieses erledigt werden.

Beim Ansuchen Gatternig Alfred ist kostenmäßig eine Asphaltierung vom Leitenweg bis zu seiner Garage ermittelt worden. Da es sich hier in erster Linie um den Schulweg handelt, ist zu überlegen, ob die Gemeinde eine asphaltierte Straße, die dann in späterer Folge als Durchfahrtstrasse nach Kleinfresach verwendet werden könnte, wünscht. Hier ist auch auf die Sicherheit der Schulkinder Bedacht zu nehmen. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, nur die Garagenzufahrt mit präliminierten Kosten von p 3.952,34 zu fördern.

Nach einem Gespräch mit der Fa. Swietelsky, wäre diese bereit die Asphaltierungsarbeiten der Haus-u. Hofzufahrten zu den Preisen der Vorjahre mit den gewährten Nachlässen durchzuführen. Das diesbezügliche Angebot der Fa. Swietelsky für die heurigen Asphaltierungen von Haus-u. Hofzufahrten, welches durch Hr. Ing. Anderwald von der VG Villach überprüft wurde, liegt vor, sodass vorgeschlagen wird, der Fa. Swietelsky den Auftrag bis zum Betrag, welcher für das heurige Jahr vorgesehen ist, zu vergeben.

Hr. Viktor Schitzelhofer wirft ein, dass auch beim Angerweg noch weitere Häuser gebaut werden.

Der Vorsitzende berichtet in diesem Zusammenhang noch vom Besuch von Ing. Schmucker von der Abt. 10 ländliches Wegenetz.

Es wurden zwei Vorhaben in der Gemeinde Fresach besichtigt und zwar hat Hr. Ing. Schmucker dazu mitgeteilt, dass es für die Brücke zum vlg. Spitaler 50 % Förderung gäbe. Für den Bereich Templer-Templerkeusche mit Erweiterung der Weggemeinschaft bis Anwesen Blommert gäbe es für den Ausbau und die Entwässerung über das Modell Kärnten 60 % Fördermittel. Voraussetzung hierfür ist die Erweiterung der Weggemeinschaft bis zum Anwesen Blommert

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt wird einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Asphaltierung von Haus-u. Hofzufahrten bis zum vorgesehenen Betrag an die Fa. Swietelsky zu vergeben und den Rückersatz von bereits bezahlten diesbezüglichen Rechnungen in der Reihenfolge der Datums der Ansuchen

durchzuführen. Weiters wurde einstimmig festgelegt, dass der Schulweg nicht asphaltiert wird, der Angerweg in Laas zufolge der Größe als gesondertes Straßenprojekt behandelt wird und die Straße zu den Koflergründen und Schitzlhofer Viktor erst nach Beendigung der Hausbauarbeiten asphaltiert wird.

9. Beratung und Beschluss über die Sanierung von Gemeindestraßen aufgrund des vorliegenden Kostenvoranschlages bzw. Angebotes

Zum gegenständlichen TOP wurden zwei dringend zu sanierende Straßenbereiche für eine Kostenschätzung mit Hr. Ing. Anderwald von der Verwaltungsgemeinschaft besichtigt. Es handelt sich um eine Teilstrecke der Untermittlerberger Gemeindestraße vom Anwesen Ebner- Gollisch bis zur Kreuzung Verbindungsweg Rautergraben und das Straßenstück des Verbindungsweges Kleinberger Straße vom Anwesen Ing. Gerhard Altziebler bis Anwesen Oswin Zauchner in Mooswald.

Für beide Straßenstücke wurde eine Kostenschätzung von Hr. Ing. Anderwald durchgeführt, wonach ein Angebot bei der Fa. Swietelsky eingeholt wurde.

Dieses liegt nun vor und beinhaltet Kosten mit den Nachlässen in der Größenordnung von € 51.715,19 netto für die Untermittlerberger Straße Variante II und € 33.865,47 netto für die Kleinbergerstraße somit insgesamt € 85.580,66 netto bzw. € 102.697,--

brutto. Die Kosten wurden zu den Preisen des Vorjahres von der Fa. Swietelsky angeboten und nach Prüfung von Hr. Ing. Anderwald für in Ordnung befunden.

Bei der Sanierung der Untermittlerberger Straße hat sich der Gemeindevorstand für die Variante II mit Ausbildung einer Asphaltmulde, anstatt Betonschalen, entschieden.

Bis zur Nettosumme von € 100.000,-- wäre eine Direktvergabe möglich, das heißt, dass auch hier eine Vergabe an die Fa. Swietelsky zu den Preisen der Vorjahre mit den gewährten Nachlässen möglich wäre.

Für das gegenständliche ao. Vorhaben wurde beim Land Kärnten um eine Kostenbeteiligung in Form von KBO - Mitteln (BZ. a.R.) angesucht.

Die Finanzierung könnte bei Gewährung dieser KBO Mittel wie folgt aussehen:

Gesamtbaukosten inkl Unvorhergesehenem € 122.000,-- brutto

Bedeckung: € 61.000,-- BZ innerhalb des Rahmens
€ 61.000,-- KBO Mittel (BZ. a. R.)

Hr. GR. Alfred Antowitzner meint, dass die Weißensteiner Straße Bereich Böse Feld bis Bauz dringender zu sanieren wäre, als der Teilbereich der Kleinberger Straße. Hr. Bgm. teilt mit, dass heuer die Geldmittel für die beiden anstehenden Sanierungen zur Verfügung stehen und es sich bei der Weißensteiner Straße um ein größeres Projekt handelt, welches in den nächsten Jahren mit den dafür vorgesehenen Geldmitteln erledigt werden soll.

Hr. GR. Viktor Schitzelhofer fragt, ob nur drüber asphaltiert oder aber auch Unterbauarbeiten getätigt werden. Dazu wird mitgeteilt, dass die Straßen durch gefräst werden und erforderliche zusätzliche Unterbauarbeiten, sowie Unvorhergesehenes in der Summe enthalten sind.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, wird einstimmig beschlossen, die Straßensanierungsmaßnahmen an der Kleinbergerstraße und Untermittlerbergerstraße zu den oben angeführten Angebotspreisen durchzuführen und den Auftrag nach Zusicherung der erforderlichen Finanzierung, an die Fa. Swietelsky zu vergeben.

10. Wildbachbetreuung im Gemeindegebiet Fresach, Beschlussfassung des Gemeindebeitrages

In bestimmten Jahresabständen ist eine Wildbachbetreuung in den Gemeinden vorgesehen, die zu einem Drittel durch die Gemeinde zu finanzieren sind. Für das Jahr 2016 hat die Gebietsbauleitung Kärnten Süd, Wildbachbetreuungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde Fresach vorgesehen.

Nachstehende Arbeiten sind geplant:

- Entfernung vom abflussbehindernden Uferbewuchs im Weyerbach und seinen Seitenbächen
- Beseitigung von Abflusshindernissen
- Absicherung des Bachbettes am Seitengraben des Fresachbaches mit Wurfsteinen, sowie Anheben und Befestigen der Sohle als Kolkchutz für die bachaufwärtigen Ufermauern (Bereich nördlich Anwesen Erlacher Rudi)

Die Gesamtkosten für dieses Vorhaben belaufen sich auf € 39.000,--, wobei der Gemeindebeitrag hierfür € 13.000,-- beträgt. Für diesen Gemeindebeitrag sollen BZ-Mittel verwendet werden.

Hier gilt es den erforderlichen Gemeindebeitrag in Höhe von € 13.000,-- mit Bedeckung durch BZ- Mittel zu beschließen.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den Hr. Bürgermeister Ing. Gerhard Altziebler zur Abstimmung bringt, wird der Gemeindebeitrag für die oben geplanten Wildbachbetreuungsmaßnahmen in Höhe von € 13.000,-- einstimmig beschlossen.

11. Beschlussfassung der Abfallgebührenverordnung

In dieser Verordnung wurden die Abfallgebühren, die durch den Gemeinderat für das Jahr 2016 beschlossen wurden, eingebaut. Die Verordnung lautet wie folgt:

Abfallgebührenverordnung

§ Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde FRESACH vom 11.11.2016, Zahl 852/2016, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14, 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 ó FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 05.05.1995, Zahl. 813/95, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

(1) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr im Abholbereich (Gemeindegebiet Fresach) beträgt

Je Liter Behälterinhalt jährlich p 0,22

(2) Die Gebühr beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 3

Entsorgungsgebühr

(1) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der zugeteilten Müllsäcke mit dem Gebührensatz oder Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

Je	60	1	Müllsack.....	Euro	3,56
je	120	1	Mülltonne.....	Euro	4,57
je	240	1	Mülltonne.....	Euro	9,37
je	800	1	Container	Euro	37,39
je	1100	1	Container	Euro	40,37

(2) Die jeweilige Gebühr beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind jedes Kalenderjahr mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 19.12.2013, Zahl 813-2/2013, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, wird die vorliegende Abfallgebührenverordnung mit 13 zu 2 Gegenstimmen (Evelin Schitzelhofer und Viktor Schitzelhofer) beschlossen.

12. Beschlussfassung der Wasseranschlussbeiträgeverordnung

Die neue Wasseranschlussbeiträgeverordnung, welche den beschlossenen Beitrag ab 2016 enthält lautet wie folgt:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 1.1.2016
Zahl: 850/2016**

mit der Wasseranschluss-, Wasserergänzungs- und Wassernachtragsbeiträge ausgeschrieben werden

Gemäß § 14 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 ó FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung ó K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015 und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes ó K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

- (1) Für die Schaffung der Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Fresach werden zur Deckung der Kosten der Errichtung dieser Wasserversorgungsanlagen

Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) nach den Bestimmungen des K-GWVG ausgeschrieben.

- (2) Die Beiträge werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 24.01.2005 Zl.: 810/2005, festgelegten Versorgungsbereich ausgeschrieben.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundeigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Wasserergänzungs- und Wassernachtragsbeiträge.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird p 1.500,00 (inkl. USt.), pro Bewertungseinheit festgesetzt.

§ 4

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Wasseranschlussbeitragsverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 5

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.1997, Zahl: 810/1997, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, wird die vorliegende Wasseranschlussbeitragsverordnung mit 13 zu 2 Gegenstimmen (Evelin Schitzelhofer und Viktor Schitzelhofer) beschlossen.

13. Beschlussfassung der Kanalbenützungsgebührenverordnung

In der vorliegenden Kanalbenützungsgebührenverordnung wurden die Gebühr ab 2016 und weiter, um nicht jährlich eine neue Verordnung beschließen zu müssen, auch die Gebühren für die Jahre 2017 und 2018 mit einer zu erwartenden Indexerhöhung von 2 % eingearbeitet. Die nachstehend angeführte Kanalbenützungsgebührenverordnung liegt somit zur Beschlussfassung vor:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom _____, Zahl: 851/2016, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 ó FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung ó K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes ó K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Fresach werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Fresach ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Fresach ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 17.05. 2009 Zahl: 811-0/2009, mit der der Einzugsbereich der Kanalisation Fresach festgelegt wird, ausgeschrieben.õ

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr jedenfalls das Sechzigfache des Gebührensatzes gemäß § 4 dieser Verordnung und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Gebührenmesszahl (Abwassermenge) für die Berechnung der Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (1. November bis 31. Oktober) in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- §(3) Der Gebührensatz beträgt (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %):

a)	vom 1.04.2016 bis 31.10.2016	þ 2,60
b)	vom 1.11.2016 bis 31.10.2017	þ 2,65
b)	vom 1.11.2017 bis 31.10.2018	þ 2,70 und
c)	ab dem 1.11.2018	þ 2,75.õ
- (4) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (5) Die Gemeinde Fresach hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (6) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung ó BAO, BGBl. Nr. 194/1961).õ

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der Gebäude der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühren verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich jeweils im letzten Quartal mittels Abgabebescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.õ

- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils am 31. Oktober jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (4) Bei Neuanschlüssen (§Schrumpffahreö) wird eine Bereitstellungsgebühr, die anteilmäßig nach dem Zeitpunkt der Einleitung berechnet wird, sowie die Benützungsgebühr mit 31. Dezember des betreffenden Jahres festgesetzt.

§ 7 Vorauszahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind vierteljährlich anteilige Vorauszahlungen auf Grund des Wasserverbrauchs des vorangegangenen Jahres in Verbindung mit dem aktuellen Gebührensatz zu leisten.
- (2) Sie sind am 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. November jeden Jahres fällig.
- (3) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen mittels Lastschriftanzeige.ö

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2016 in Kraft
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 28. September 2015, Zahl 811/1/2015, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, wird die vorliegende Kanalbenützungsverordnung mit 13 zu 2 Gegenstimmen (Evelin Schitzelhofer und Viktor Schitzelhofer) beschlossen.

14. Beschlussfassung der Wasserbenützungsgebührenverordnung

In der vorliegenden Wassergebührenverordnung wurden die Gebühr ab 2016 und weiter, um nicht jährlich eine neue Verordnung beschließen zu müssen, auch die Gebühren für die Jahre 2017 und 2018 mit einer zu erwartenden Indexerhöhung von 2 % eingearbeitet.

Die nachstehend angeführte Wassergebührenverordnung liegt somit zur Beschlussfassung vor:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde FRESACH vom, Zahl 850/2016, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 ó FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung ó K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 ó K-GWVG, LGBl. Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage FRESACH werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Fresach und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Fresach ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 24.01.2005 Zl.: 810/2005, festgelegten Versorgungsbereich ausgeschrieben.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr jedenfalls das Sechzigfache des Gebührensatzes gemäß § 4 dieser Verordnung und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Gebührenmesszahl (Wassermenge) für die Berechnung der Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 4 Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (1. November bis 31. Oktober) in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

§(2) Der Gebührensatz beträgt (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %):

- | | | |
|----|------------------------------|------------|
| a) | vom 1.04.2016 bis 31.10.2016 | ⌈ 1,38 |
| b) | vom 1.11.2016 bis 31.10.2017 | ⌈ 1,41 |
| c) | vom 1.11.2017 bis 31.10.2018 | ⌈ 1,44 und |
| d) | ab dem 1.11.2018 | ⌈ 1,47.ö |

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindegwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

(2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindegwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren verpflichtet.

§§ 6 Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich jeweils im letzten Quartal mittels Abgabebescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.ö

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils am 31. Oktober jeden Jahres heranzuziehen.

(3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

(4) Bei Neuanschlüssen (šSchrumpffahreö) wird eine Bereitstellungsgebühr, die anteilmäßig nach dem Zeitpunkt des Wasserbezuges berechnet wird, bzw. die Benützungsgebühr mit 31. Dezember des betreffenden Jahres festgesetzt.

7 Vorauszahlungen

(1) Für die Wasserbezugsgebühren sind vierteljährlich anteilige Vorauszahlungen auf Grund des Wasserverbrauchs des vorangegangenen Jahres in Verbindung mit dem aktuellen Gebührensatz zu leisten.

(2) Sie sind am 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. November jeden Jahres fällig.

- (3) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

§ 8 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2012, Zahl 850/2/2012, außer Kraft.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, wird die vorliegende Wasserbenützungsverordnung mit 13 zu 2 Gegenstimmen (Evelin Schitzelhofer und Viktor Schitzelhofer) beschlossen.

15. Ansuchen Jakob Zauchner, Erich Barzauner und Willibald Hopfgartner um Auflassung des öffentlichen Gutes Parz. 634/1 KG, Mooswald, Beratung und Beschluss

Zu diesen TOP teilt der Vorsitzende mit, dass Hr. Willi Eggarter am Tag der Vorstandssitzung angerufen hat und um eine Übernahme des tatsächlichen Weges zu seinem Anwesen, in das öffentliche Gut ersucht hat. Hr. Bürgermeister hat ihn mitgeteilt, dass hierfür eine Vermessung erforderlich ist, wonach die Kosten für die Vermessung bei Hr. DI. Worsche eingeholt wurden. Die Vermessungskosten in Höhe von ca. p 2.100,-- wären durch Hr. Eggarter Willi zu tragen, wobei für diese Maßnahme das Einvernehmen mit dem betroffenen Grundbesitzer Hr. Zauchner herzustellen ist. Die Zustimmungserklärung von Hr. Jakob Zauchner liegt vor.

Nun aber weiter zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt. Hr. Jakob Zauchner, Hr. Erich Barzauner und Hr. Willibald Hopfgartner haben um die Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 634/1 KG. Mooswald angesucht.

Die Wegparzelle liegt in der Ortschaft Mooswald (Wegangfang Verbindungsweg Gaßer-Grabenwalcher südlich des Anwesens vlg. Ebner und Wegende Mooswaldstraße südöstlich des Anwesens vlg. Malitzer) und wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt. Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände eingelangt, sodass über eine eventuelle Auflassung des öffentlichen Gutes Parz. 634/1 KG. Mooswald eine Beratung mit Beschluss durchzuführen wäre.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, wird einstimmig beschlossen, dem Ansuchen von Jakob Zauchner, Erich Barzauner und Willibald Hopfgartner zur kostenlosen Auflassung des öffentlichen Gutes Parz. 634/1 KG. Mooswald stattzugeben. Im gleichen Zuge wurde ebenfalls einstimmig beschlossen, den tatsächlichen Zufahrtsweg zum Anwesen von Hr. Willibald Eggarter nach Vorliegen der Vermessungs-urkunden in das öffentliche Gut zu übernehmen, wobei die Vermessungskosten sowohl für die Auflassung als auch für die Übernahme, sowie die Grundbuchs- und sonstigen damit verbundenen Kosten zur Gänze von den Antragstellern zu bezahlen sind.

16. Beschlussfassung der Jahresrechnung 2015, mit sämtlichen Beilagen

Der Entwurf der Jahresrechnung wurde durch die Gemeinderevisorin Frau Obmann am 29.2.2016 einer eingehenden Prüfung unterzogen und für in Ordnung befunden.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2015 lag in der Zeit vom 01.03.2016 bis 15.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf und wurde allen Fraktionen rechtzeitig zur Einsichtnahme übermittelt.

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde am 09.03.2016 vom örtlichen Kontrollausschuss einer Prüfung unterzogen.

Hr. Bürgermeister ersucht nun um den Bericht des Kontrollausschusses, welcher von der Berichterstatterin Fr. GR. Marlene Unterkofler vorgetragen wird. Der Prüfung umfasste den Zeitraum 08.10.2015 bis 09.03.2016 für welchen die Kassen ó und Belegprüfung durchgeführt wurde. Der Kassenbestand war in Ordnung und es wurden keine Mängel festgestellt. Einen Schwerpunkt der Kontrollausschusssitzung bildete die Prüfung der Jahresrechnung 2015. Diese wurde eingehende durchleuchtet und es konnte erfreulicher Weise ein Überschuss ausgewiesen werden. Der Vorsitzende bedankt sich bei Fr. GR. Unterkofler für den Kontrollausschussbericht.

Nachstehend auszugsweise einer Erläuterung zum Rechnungsabschluss 2015

Beim Kindergarten Fresach konnte wiederum eine Bundesförderung nach § 15a (Barcelona Ziel) in Höhe von p 60.000,- vereinnahmt werden. Dieser Betrag wurde sollmäßig der Kindergarten-Rücklage zugeführt.

Beim Wirtschaftshof wurde der Überschuss in Höhe von p 16.223,62 der Wirtschaftshoferneuerungsrücklage zugeführt.

Bei den gemeindeeigenen Betrieben wurden die nachstehende Rücklagenzuführung bzw. Rücklagenentnahmen durchgeführt:

Wasserversorgung: Rücklagenentnahme in Höhe von p 2.950,21

Abwasserbeseitigung: Rücklagenzuführung in Höhe von p 46.825,41

Bei der Müllbeseitigung scheint ein Soll-Abgang in Höhe von p 4.633,73 auf.

Die Abfuhrgebühren wurden anlässlich der Gemeinderatsjahresschlusssitzung um 2% erhöht. Zum Abgang im Müllhaushalt hat Fr. Obmann mitgeteilt, dass dieser gemäß dem Kostendeckungsprinzip auf die Benutzer umzulegen ist. Dies bedeutet, dass eine weitere Erhöhung der Abfallgebühren unumgänglich sein wird. Diesbezüglich werden wir auch noch ein Schreiben von der Gemeindeabteilung erhalten.

Bei der Wohnung im Feuerwehrhaus Mooswald wurde ein Betrag in Höhe von p 564,60 der diesbezüglichen Rücklage zugeführt.

Für das ao. Vorhaben Sanierung der Amberger Straße wurde eine Rücklagenentnahme aus der KIGA-RL in Höhe von p 13.400,- entnommen und vom o.HH. an den a.o.HH. zugeführt. Für die Sanierung der Lüftung und Heizung im Kulturhaus wurde vom o.HH. ein Betrag von p 8.096,83 dem diesbezüglichen a.o. Vorhaben zugeführt.

Vom ao. HH wurden an den o.HH. nachstehende Zuführungen getätigt:

- a.o. Vorhaben Landesausstellung p 166,10
- a.o. Vorhaben Gemeindestraßen Sicherungsmaßnahmen p 524,46
- a.o. Vorhaben Teilsan. Moosw. Str. p 393,57
- a.o. Vorhaben Panoramatafel p 932,67

Vom a.o. Vorhaben WVA Amberg (Variantenuntersuchung) wurde der Überschuss in Höhe p 1000,- dem Gebührenhaushalt Wasserversorgung zugeführt.

Der ordentliche Haushalt zeigt folgendes Bild:

Solleinnahmen:	2.157.608,69
Sollausgaben: -	<u>2.108.228,89</u>
Jahressollüberschuss	<u>49.379,80</u>

Der außerordentliche Haushalt zeigt folgendes Bild:

Solleinnahmen außerordentlicher Haushalt gesamt (einschließlich der Abwicklung im Vorjahr)	p 448.994,-
-Sollausgaben außerordentlicher Haushalt gesamt (einschließlich der Abwicklung im Vorjahr)	<u>p 449.570,71</u>

Dies ergibt ein Jahressollergebnis von: p - 576,71

Die Summe der Sollüberschüsse abzüglich der Summe der Sollabgänge aller außerordentlichen Vorhaben ergibt einen Gesamtsollabgang von p 576,71

Der außerordentliche Haushalt umfasst folgende Vorhaben:

Sanierung des Kindergartens

Ausgaben p 23.529,95 Einnahmen: 18.000,- Dies ergibt einen Abgang von p 5.529,95. Für dieses Vorhaben stehen Geldmittel in Höhe von insgesamt p 37.000,- zur Verfügung. Das bedeutet, dass noch p 19.000,- im heurigen Jahr angewiesen werden und dadurch ein Restbetrag 13.470,05 für noch durchzuführende Sanierungsmaßnahmen im Kindergarten zur Verfügung stehen.

Kulturhaus-Sanierung der Lüftungs- und Heizungsanlage

Für dieses Vorhaben wurde ein Betrag in Höhe von p 8.096,83 aufgewendet und dieses konnte im Jahr 2015 abgeschlossen werden.

Landesausstellung 2011 (Toleranzbethaus Fresach)

Bei diesem Vorhaben war ein Abgang beim Gemeindebeitrag von p 99.834,- vorhanden. Durch BZ Mittel in Höhe von p 100.000,10 wurde der Abgang bedeckt und der aufscheinende Überschuss in Höhe von p 166,10 dem o.HH. zugeführt. Somit ist dieses Vorhaben abgeschlossen.

Gemeindestraßen Sicherungsmaßnahmen (Leitschienen und Steinschlichtung, Rastenbauergraben)

Dieses Vorhaben verursachte Ausgaben in Höhe von € 21.475,54 wofür BZ-Mittel in Höhe von € 22.000,- angewiesen wurden. Der Überschuss in Höhe von € 524,46 wurde dem o.HH. zugeführt.

Teilsanierung Mooswaldstraße einschl. Brückenerweiterung

Bei diesen Vorhaben bestand ein Überschuss aus dem Vorjahr in Höhe von € 6.582,35. Die Restfinanzierung dieses Vorhabens verursacht die Kosten in Höhe von € 6.188,78 was einen Überschuss von € 393,57 bedeutet. Dieser Betrag wurde dem o.HH. zugeführt und somit ist dieses Vorhaben abgeschlossen.

Förderung der Haus und Hofzufahrten 2013-2017

Einnahmen € 68.996,- Ausgaben € 51.637,64 daher Überschuss € 17.358,36. Dieses Vorhaben läuft über die Jahre 2013-2017 mit einem Gesamtbudget von € 250.000,- (zugesicherte BZ Mittel).

Teilsan. Amberger Str. inkl. Brückenverbreiterung

Einnahmen € 79.973,- Ausgaben € 88.594,55 ergibt einen Soll-Abgang in Höhe von € 8.621,55. Dieses Vorhaben wird im Jahre 2016 endfinanziert und abgeschlossen.

Errichtung einer Panoramatafel

Einnahmen € 12.055,62 Ausgaben € 11.122,95 ergibt einen Überschuss von € 932,67. Dieser Betrag wurde dem o.HH. zugeführt und somit konnte dieses Vorhaben abgeschlossen werden.

WVA Amberg (Variantenuntersuchung)

Einnahmen € 6.000,- Ausgaben € 5.000,- ergibt einen Überschuss von € 1.000,- Dieser Betrag wurde dem Gebührenhaushalt Wasser zugeführt und somit konnte dieses Vorhaben abgeschlossen werden.

GWVA Fresach BA 04 Teilw. Erneuerung der Hauptleitung

Einnahmen € 100.000,- Ausgaben € 103.783,57 ergibt einen Abgang von € 3.783,57. Dieses Vorhaben, welches Kosten in Höhe von ca. € 300.000,- verursacht, wird im Jahre 2016 endfinanziert und abgeschlossen.

Kanalisation BA 03

Durch die Zuführung vom Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung in Höhe von € 17.547,50 und dem Soll-Überschuss aus Vorjahren in Höhe von € 9.742,60 konnten die Ausgaben in Höhe von € 27.290,10 bedeckt werden und dieses Vorhaben abgeschlossen werden.

Der Vorsitzende fragt, ob es noch Fragen zur Jahresrechnung gibt, was nicht der Fall ist. Es wird daher über Antrag des Gemeindevorstandes, den Hr. Bürgermeister Ing. Gerhard Altziebler zur Abstimmung bringt, der vorliegende Rechnungsabschluss für das Jahr 2015 mit sämtlichen Beilagen, einstimmig beschlossen.

17. Berichte des Vorsitzenden und der Ausschüsse

- Für die Abwasserbeseitigungsanlage Ferndorf ist es erforderlich ein Messgerät mit einer Summe von € 3.911,25 netto anzukaufen. Der Anteil der Gemeinde Fresach für diesen Ankauf beträgt 24,71% oder € 966,47 netto.
- Im Gemeinderat wurde die Resolution betreffend Gleichbehandlung für Ertragsanteile für Stadt und Land beschlossen und an das Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt. Um hier Nachdruck zu verleihen wurde diese Resolution nochmals vom Gemeindevorstand unterfertigt und nochmals dem Land vorgelegt, Das Gleiche gilt für die zweite Resolution des Gemeinderates für die Verwendung von BZ-Mittel für Gebührenhaushalte. In Ferndorf wird ein Hochbehälter errichtet, wofür BZ Mittel für den Löschwasserschutz verwendet werden.
- Wie allen bekannt ist, wurde der Kindergartenzaun beim Kirchtag beschädigt. Die diesbezügliche Rechnung in der Höhe von € 1645,44 für die Instandsetzung wurde dem Verursacher übermittelt. Da dieser den fälligen Betrag nicht zur Einzahlung gebracht hat, wurde er mit Schreiben vom 12.01.2016 nochmals um Begleichung ersucht. Daraufhin erhielt die Gemeinde von seinem Rechtsanwalt ein Schreiben, in welchem er unserem Urgenschreiben vollinhaltlich widerspricht. Er hat mit dem Verursacher einen Besprechungstermin vereinbart, wonach er sich wiederum bei der Gemeinde melden wird. Der Rechtsanwalt hat nun mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen und mitgeteilt, dass der Verursacher durch einen Anderen in den Zaun gestoßen wurde und eigentlich nichts dafür kann. Das traurige dabei ist, das die Security dies gesehen hat, jedoch Jenen der gestoßen hat, nicht namentlich kennt. Der Verursacher bietet aber der Gemeinde als Kulanz € 500,-- an, worauf wir eingehen werden, da ansonsten wahrscheinlich gar nichts zu holen ist.
- Mitteilung des Kärntner Gemeindebundes über eine Resolution an die Kärntner Landesregierung betreffend die Anpassung der Mindestsicherung. Hr. Bgm. verliest dieses Schreiben vollinhaltlich. Hintergrund ist, dass die Anzahl jener die in der Mindestsicherung sind, steigt und die Gemeinden Kosten pro Kopf zu 50 % mit tragen müssen.
- Die Firma Epamedia hat die beiden Wartehäuschen in Kleinfresach und Laas an die Gemeinde mit einem Betrag von € 1,00 plus 20% übergeben. Vor endgültiger Übergabe werden die beiden Wartehäuschen noch durch die Firma Epamedia in Stand gesetzt. Die Frage ist, wie die Gemeinde die Anschlagtafeln in den Wartehäuschen zukünftig nutzen wird. Dies soll beraten werden.
- Das Amt der Kärntner Landesreg. Abt. 8 hat an her mitgeteilt, dass unser Bauvorhaben WVA Fresach BA 04 (Leitungstausch) nach den neuen FRL nicht förderfähig ist. Es soll im Jahr 2016 eine Novelle des Umweltförderungsgesetzes geben, wonach eine eventuelle Förderfähigkeit gegeben wäre. Uns wurde ursprünglich aber mitgeteilt, dass dieses Projekt förderfähig ist, da der durchgeführte Leitungstausch einem Neubau gleich kommt. Sämtliche Unterlagen wurden im Jahre 2015 vorgelegt. Diesbezüglich wird Hr. Ing. Petritsch von der Abt. 8 Amt für Wasserwirtschaft Villach

Erkundigungen einholen. Die Gemeinde wird jedenfalls hier kämpfen, da wir rechtzeitig um die Förderung angesucht haben.

- Hr. Bgm. berichtet von den Bemühungen hinsichtlich des Schülertransportes am Nachmittag vom Bahnhof Feistritz/Drau für Schüler, die die Schule in Spittal/Drau besuchen und lange Wartezeiten auf sich nehmen müssen. Der Transport an Schultagen um 13:48 Uhr wird nun durch die Fa. Ratz durchgeführt. Er erklärt, wie die Finanzierung von statten gehen wird. Es gibt Sponsoren, sodass die Kosten für die betroffenen Eltern mit € 1,- pro Fahrt und Kind sehr gering gehalten werden können. Für die Gemeinde werden gar keine Kosten anfallen. Mit GO Mobil war ein Transport nicht möglich.
- Von der Stadt Umland gibt es ein Projekt für übergewichtige Kinder. Für die Gemeinden fallen hier keine zusätzlichen Kosten an. Diese werden mit den Mitgliedsbeiträgen der Stadt-Umlandgemeinden finanziert. Gesamtkosten € 67.200 auf 3 Jahre. Professorinnen werden dieses Projekt im Kindergarten vorgestellt. Für die Teilnahme ist die Zustimmung der Eltern erforderlich
- Baumschnittsorgung- 1. u. 2. April Es sind einige Wege auszuschneiden. Günter und Georg werden den Verbindungsweg Rautergraben ausschneiden. Diese Schnitte sollen über die Gemeindeaktion mit entsorgt werden.
- Bei der Vollversammlung der Trachtenfrauen hat Hr. Bgm. Altziebler im Namen der Gemeinde insbesondere für die Betreuung des Blumenbeets vor dem Gemeindeamt gedankt und die Zusage gemacht, dass die Blumen ab sofort durch die Gemeinde bezahlt werden.
- Hinsichtlich des Gebührenhaushaltes Müll werden wir einen Brief von der Gemeindeabteilung bekommen, wonach der Abgang durch Umlage auf die Bürger zu bedecken ist. Wahrer Kostentreiber bei den Müllgebühren ist die Erhöhung der Gebühren beim Abfallbeseitigungsverband, die sich in den letzten Jahren nahezu verdoppelt haben.

Am Schluss der Berichte überreicht Hr. Bürgermeister Ing. Gerhard Altziebler an Jakob Golser anlässlich seines 60. Geburtstages, namens der Gemeindevertretung, ein Geschenk, worüber sich das Geburtstagskind sehr freut und sich dafür herzlichst bedankt.

18. Personalangelegenheit ó nicht öffentlich

Nach Behandlung des nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes bedankt sich der Vorsitzende für die Mitarbeit und die goßteils einstimmig gefassten Beschlüsse und schließt die heutige Gemeinderatssitzung.

V.g.g.

Die Protokollunterfertiger

Der Bürgermeister

Schriftführung